

## **Statuten des Angelfischer-Vereins Bern**

### **I.**

#### **Der Name und der Zweck**

Art. 1. Gründung, Name und Sitz Der Verein wurde im Jahre 1909 gegründet. Der Angelfischer-Verein Bern ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die Aktualitäten sowie die Erreichbarkeiten können unter [www.afvbern.ch](http://www.afvbern.ch) entnommen werden.

#### **Art. 2. Ziel und Zweck**

1 Der Angelfischer-Verein Bern tritt ein für eine gemeinschaftliche und nachhaltige Angelfischerei. Der Verein arbeitet mit Organisationen zusammen, welche die gleichen Ziele verfolgen.

2 Folgende Ziele und Aufgaben stehen im Vordergrund:

- a. Pflege der kameradschaftlichen Vereinsaktivitäten;
- b. Förderung der Jungfischer und Jungfischerinnen;
- c. Bekämpfung von Ursachen und Massnahmen, welche den Fischen, ihrem Lebensraum und damit der Angelfischerei schaden;
- d. Hege und Pflege des Fischbestandes;
- e. Unterhalt des Stegs am Egelsee und schonende Befischung der Pachtgewässer

#### **Art. 3. Unabhängig und neutral**

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **II.**

#### **Die Mitgliedschaft und die Mittel**

#### **Art. 4. Aufnahme**

1 Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede urteilsfähige natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat. Die Statuten sind auf der Website des Vereins aufgeschaltet und frei zugänglich.

2 Mitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck sowie das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters hat.

3 Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt in 3 Schritten:

- a) Die interessierte Person richtet ein schriftliches Beitrittsgesuch an die Postadresse des Vereins.
- b) Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme in den Verein; diese ist nur gültig bis zum Termin der nächsten stattfindenden Vereinsversammlung, das gilt auch für das Befischen des Pachtgewässers Egelsee.
- c) Für die definitive Aufnahme in den Verein muss sich die interessierte Person persönlich bei einem nächsten Vereinsanlass im Jahr der Aufnahme vorstellen; bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann sie sich dabei einen Elternteil oder gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Liegt ein wichtiger Hindernisgrund vor, ist dieser vorgängig dem Präsidenten oder dem Kassier zu melden. Es wird zeitnah ein neuer

Vorstellungstermin in der geeigneten Weise vereinbart. Das unentschuldigte Nichterscheinen hat eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft nach Artikel 6 Abs. 4 zur Folge.

### **Art. 5. Veteran und Ehrenmitglied**

- 1 Nach 25 jähriger Vereinszugehörigkeit wird das Mitglied als Veteran bezeichnet. Geleistete Vorstandsjahre einschliesslich Fischereipacht-Vereinigungen, kantonale Fischereiverbände und Schweiz. Fischereiverband zählen doppelt.
- 2 Wer sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3 In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder ernannt werden.

### **Art. 6. Beendigungsgründe**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt;
- b. Ausschluss;
- c. Todesfall.

2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Wird diese verpasst, bleibt der Mitgliederbeitrag für ein weiteres Jahr geschuldet. Das austretende Mitglied schuldet dem Verein ausstehende Jahresbeiträge.

3 Bei Verstoss gegen die in den Statuten verankerten Pflichten kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ist die betroffene Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie beantragen, dass an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung darüber erneut entschieden wird. Die Vereinsversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit relativem Mehr.

4 Für ein vorläufig aufgenommenes Mitglied, welches nicht definitiv in den Verein aufgenommen wird, erlischt ab diesem Zeitpunkt seine vorläufige Mitgliedschaft und damit verbundenen Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind gemeldete entzündbare Fälle nach Art. 4, dann kann die vorläufige Mitgliedschaft um höchstens drei Monate verlängert werden. Bereits bezahlten Beiträge und Benutzungsgebühren an den Verein (Art. 7) können nicht zurückgefordert werden.

5 Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **Art. 7. Beitragspflicht- und Benutzungsgebühr**

1 Der Verein erhebt jährlich einen ordentlichen Mitgliederbeitrag.

3 Neue Mitglieder, die unterjährig beigetreten sind, haben den Mitgliederbeitrag vom ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres an zu zahlen.

<sup>4</sup> Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Vereinsversammlung mit relativem Mehr. In begründeten Fällen kann der Mitgliederbeitrag auf Gesuch hin reduziert und erlassen werden; der Vorstand entscheidet darüber.

### **III. Die Organisation**

#### **Art. 8. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Egelsee-Kommission;
- d. die Rechnungsrevisoren;
- e. der Beirat.

#### **Art. 9. Die Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet, wenn möglich jährlich, zwischen Februar und Mai, statt. Der Zeitpunkt der Vereinsversammlung sowie die Traktanden sind mindestens vier Wochen zum Voraus den Mitgliedern, mittels jeweils per Dato geeigneten Mediums, bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich begründet einzureichen.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- c. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und der Ersatzperson;
- d. Änderung der Statuten nach Artikel 16 und deren Festsetzung;
- e. Abnahme über das Jahresbudget;
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g. Behandlung der Ausschlussreklamationen gemäss Artikel 6;
- h. Entscheid über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- i. Beschluss über Fusion mit anderen Vereinen sowie der Auflösung des Vereins.

<sup>4</sup> Jedes Vereinsmitglied kann an der Vereinsversammlung mit gleichen Rechten teilnehmen. Lediglich die Abstimmungen bleiben den Mitgliedern mit Stimmrecht vorbehalten. Die Vereinsversammlung entscheidet in der Regel mit relativem Mehr. Es wird nur über ordentlich angekündigte Anträge abgestimmt.

Kommt kein Mehr zustande, entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Co-Präsidium entscheidet, falls sich das CoPräsidium nicht einigen kann der CoPräsident mit der längeren Vereinszugehörigkeit.

## **Art. 10. Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist zuständig für die in Artikel 9 aufgelisteten Geschäfte.

## **Art. 11. Der Vorstand**

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er bestimmt mit Vorstandsbeschluss seine Mitglieder selbst, und lässt sie durch die nächste Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestätigen. Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied durch Doppelunterschrift rechtsverbindlich. Ist der Präsident verhindert, kann die Doppelunterschrift durch zwei andere Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit relativem Mehr beschlossen. Kommt kein Mehr zustande, entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Co-Präsidium entscheidet, falls sich das CoPräsidium nicht einigen kann der CoPräsident mit der längeren Vereinszugehörigkeit.

2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Vereinsaktivitäten;
- b. Vertretung des Vereins nach Aussen;
- c. Einberufung und Durchführen der Vereinsversammlung;
- d. Ausführen der Vereinsversammlungsbeschlüsse;
- e. Buchführung über Einnahmen, Ausgaben sowie über die Vermögenslage;
- f. Aufstellen des Voranschlages;
- g. Bestimmung der Delegierten bei Organisationen, welche die gleichen Ziele vertreten;
- h. Ausschliessen der Mitglieder nach Artikel 6;
- i. Aufsicht über die Egelseekommission und den Beirat;
- j. Entscheid über aussergewöhnliche Geschäfte von bis zu 6'000.— Franken jährlich.

## **Art. 12. Die Egelsee-Kommission**

Die Mitglieder der Egelsee-Kommission werden von einem Obmann oder einer Obfrau bestimmt und durch den Vorstand bestätigt. Diese Person ist Vorstandsmitglied, leitet die Kommission und führt die laufenden Geschäfte für das Pachtgewässer. Sie informiert darüber regelmässig den Vorstand.

## **Art. 13. Der Beirat**

Diejenigen Mitglieder, welche spezielle Funktionen für den Verein ausüben, jedoch kein Vorstandsmitglied sind, werden als Beirat bezeichnet. Sie werden vom Vorstand bestimmt. Jeder Beirat ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind vom Vorstand anzuhören, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie informieren den Vorstand regelmässig über ihre Aktivitäten.

## **Art. 14. Die Revisoren**

Die zwei Revisoren, bzw. Revisorinnen kontrollieren die Buchhaltung. Die Vereinsversammlung wählt sie und eine Ersatzperson für die Dauer von zwei Jahren. Der amtsälteste Revisor scheidet nach drei Jahren aus.

## **IV. Die Schlussbestimmungen**

### **Art. 15. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 16. Statutenänderung**

Jedes Mitglied kann eine Statutenänderung beantragen. Der Antrag ist bis zum 15. Dezember vor der nächsten Vereinsversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat dann diesen Antrag zu traktandieren. Wird eine Statutenänderung vom Vorstand beantragt, dann hat er diese mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen (Art. 9).

### **Art. 17. Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen bilden Teil der Statuten und werden als Anhang bezeichnet. In ihnen werden insbesondere die Mitgliedsbeiträge, die Entschädigung für die Egelsee-Kommission und die Spesen für den Vorstand ausgeführt.

### **Art. 18. Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 13.06.2025 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 31.03.2023. Sie treten am 01.07.2025 in Kraft. V. Anhang zu den Vereinsstatuten

### **Art. 19. Die Mitgliederbeiträge im Konkreten**

Die jährlichen Beiträge betragen für:

- a. ordentliche Mitglieder 90 Franken inkl Egelseekarte
- b. Jugendmitglieder 45 inkl. Egelseekarte. Ein Jugendmitglied versteht sich solange es Jahrgangsmässig das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- c. Veteranen zahlen die ½ eines ordentlichen Mitgliederbeitrag
- d. Ehrenmitglieder und Freimitglieder bezahlen lediglich den Betrag zur Schadloshaltung des Vereins in Bezug auf die pflichtigen Abgaben
- e. Vorstandsmitglieder und Beiräte zahlen die ½ eines ordentlichen Mitgliederbeitrag

Für nichtbezahlte Mitgliederbeiträge wird ab der 1. Mahnung eine Gebühr von 10 Franken erhoben.

### **Art. 20. Der Egelsee und seine Benutzung**

Das Entgelt für die Benutzung ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Fischerei am Egelsee gemäss der aktuell geltenden Regularien (siehe auch Informationen auf der Fangstatistik) auszuüben.

Zudem verpflichtet sich das Mitglied bis zum 31.01. des Folgejahres eine Fangstatistik z. H. der Kommission einzusenden/abzugeben.

Gegen Vorlage eines gültigen Kantonalen Jahresfischereipatentes für das entsprechende Jahr wird dann die Fangstatistik für das laufende Jahr abgegeben. Diese gilt als Fischereierlaubnis und muss entsprechend mitgeführt werden.

Die entsprechende Adresse/Abgabestelle/Abholstelle ist auf der Fangstatistik vermerkt.

#### **Art. 21. Entschädigungen für Vereinstätigkeiten**

Der Vorstand ist berechtigt, für Vereinstätigkeiten Beiträge auszurichten, unter anderem für Vorstandssitzungen, Helferessen, Egelsee-Kommission sowie Aufzucht und Abfischen. Diese können aus Naturalien oder aus Entgelt bestehen. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass für jede Vereinstätigkeit die Ausgaben voll entschädigt werden.